

# RS Vwgh 2006/3/28 2002/06/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3 litc;  
BauO Tir 2001 §6 Abs1 litb;  
BauO Tir 2001 §6 Abs1;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Für eine Betrachtungsweise, wonach Nachbarn im Grunde des § 25 Abs. 3 lit. c Tir BauO 2001 das subjektiv-öffentliche Recht hätten, die Nichteinhaltung eines "fiktiven Bebauungsplanes", also eines ihren Vorstellungen entsprechend offensichtlich nur gedachten Bebauungsplanes geltend zu machen, ist keine normative Grundlage ersichtlich. Dies gilt auch für das Vorbringen der Nachbarn, es wären in diesem Sinne größere als die in § 6 Abs. 1 Tir BauO 2001 vorgesehenen Mindestabstände vorzuschreiben gewesen.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002060154.X02

## Im RIS seit

19.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>